

Leitlinien für die Behandlung von Wald-LRT im Leipziger Auwald, insbesondere des LRT 91F0 Hartholzauenwälder

Die Leitlinien

- beziehen sich auf die Bewirtschaftung und Pflege von Hartholzauenwäldern (Lebensraumtyp – LRT 91F0) sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160) unter Berücksichtigung wesentlicher vorkommender Arten,
- bilden eine Grundlage für die anstehende Fortschreibung der Managementplanung im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und untersetzen zugleich das „Naturschutzfachliche Leitbild für den Leipziger Auwald“,
- thematisieren nicht die Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Grundwasserdynamik bzw. die damit verbundenen Erosions- und Sedimentationsprozesse, die als wesentlicher Faktor und Grundvoraussetzung für die Zustandsverbesserung und langfristige Erhaltung des Auwaldes angesehen werden und
- haben keine zeitlich begrenzte Gültigkeit, können jedoch bei wesentlichen Änderungen im Gebiet (z. B. Wiederherstellung hydrologischer Bedingungen) angepasst werden.

Anforderungen des Kartier- und Bewertungsschlüssels (KBS) für Wald-LRT

Als Mindestanforderung für die LRT 91F0 und 9160 gelten u. a.:

- Die Hauptbaumarten (91F0: Gem. Esche, Stiel-Eiche, Feld- und Flatter-Ulme sowie Berg-Ahorn - nicht dominant, 9160: Stiel- und Trauben-Eiche, Hainbuche, Gem. Esche, Winter-Linde) müssen im Oberstand einen Anteil von mind. 50 % erreichen.

Für eine günstige Bewertung der Hauptbaumarten gilt zusätzlich u. a.:

- Stiel- (und bei 9160 auch Trauben-) Eichen haben einen Anteil am Oberstand von mind. 10 % (für die Bewertung A bei beiden LRT mind. 35 %)

Ziele der Waldbewirtschaftung und –pflege

Übergeordnete Ziele der Waldbehandlung im Gebiet:

- Primat bei der Waldbehandlung haben naturschutzfachliche Zielstellungen sowie Klimaschutzaspekte, Erholungsvorsorge und Gewässer- bzw. Grundwasserschutz. Erwägungen, die sich an der nachhaltigen Erzeugung möglichst wertvollen Nutzholzes orientieren, treten hier zurück. Entnahmen auch einzelner Altbäume sowie grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung bleiben aber möglich.
- Die Waldbehandlung zielt auf Erhaltung bzw. Entwicklung einer ausgeglichenen Altersstruktur der Bestände mit kleinräumig wechselnden Bestandsdichten und Altersstadien. Der Altholzanteil >100 Jahre bzw. in Wuchsklasse \geq starkes/sehr starkes

Baumholz mit Uraltbäumen (über 200 Jahre und BHD >80 cm) bzw. abgängigen Bäumen (vielfach Eichen) soll einen Anteil von mind. 35 % erreichen.

- Langfristig ist im Gebiet ein Anteil der Stiel-Eiche von über 20 % im Oberstand sowie in verschiedenen Altersklassen zu halten bzw. zu entwickeln. Zum Erreichen eines Erhaltungszustands der Stufe A der LRT 91F0 und 9160 ist ein Anteil der Stiel-Eiche am Oberstand von 35 % anzustreben.
- Es wird ein Totholzanteil von 50 m³/ha im Mittel und in angemessener regionaler Verteilung sowie ein hoher Anteil an Biotopbäumen angestrebt.
- Bestände mit noch weitgehend geschlossener Baumschicht (älteren Bäumen im Oberstand) sind vor dem Hintergrund der Kalamitätserscheinungen der letzten Jahre besonders wertvoll und zu erhalten. Hier finden keine aktiven Verjüngungsmaßnahmen statt. Durchforstungen zur Steigerung der Vitalität der verbleibenden Bäume bleiben hier möglich, sofern ein Kronenschlussgrad von mind. 0,8 gewahrt bleibt.
- Bei der nachhaltigen Förderung von Baumarten ist grundsätzlich der Naturverjüngung Vorrang zu geben. Dort, wo Naturverjüngung fehlt oder auch unter Förderung für die naturschutzfachlichen Ziele nicht ausreicht (insbes. bei der lichtbedürftigen Stiel-Eiche) sind auch Pflanzung und Saat vorzusehen.
- Fremdländische Baum- und Gehölzarten sollen im gesamten FFH-Gebiet sukzessive reduziert werden, insbesondere in LRT. Dabei wird jedoch auf Altbäume mit höherer ökologischer Bedeutung (z. B. Biotop- und Höhlenbäume) Rücksicht genommen, sofern von diesen keine weiteren Beeinträchtigungen wie eine verstärkte Naturverjüngung ausgehen.
- Kein Einbringen gebiets- bzw. gesellschaftsfremder Baumarten wie z. B. Esskastanie oder Elsbeere auf Auwald-Standorten in Natura-2000-Gebieten.
- Bei allen Maßnahmen werden spezifische Artaspekte der FFH-, SPA- und NSG-Ziele sowie der Vorgaben aus dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG berücksichtigt.
- Eine Ausweitung bisheriger Prozessschutzflächen (derzeit z. B. 17,9 % Flächen ohne Nutzung – FoN/NWE 10 im Landeswald im FFH-Gebiet) ist an die weitere Entwicklung des Gebietes gebunden und setzt vor allem eine Renaturierung der Elster-Luppe-Aue unter Gewährleistung einer naturnahen Gewässerdynamik voraus.
- Durchführung von Holzeinschlägen und Durchforstungen sowie damit im Zusammenhang stehende forstliche Maßnahmen (Rückearbeiten, Aufarbeitung) finden nur im Zeitraum von Oktober bis Februar statt. Ausnahmen sind bei Verkehrssicherungsmaßnahmen möglich.
- Planmäßige, flächige Erntennutzungen > 0,3 ha in Altbeständen sind grundsätzlich nicht schutzzielkonform und finden künftig i.d.R. nicht statt.

Spezielle Maßnahmenansätze für die LRT 91F0 und 9160:

- Maßnahmen haben das vorrangige Ziel, den günstigen Erhaltungszustand der Wald-LRT und Artvorkommen entsprechend der Erhaltungsziele der Natura-Gebiete dauerhaft zu sichern. Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen wertgebende Eigenschaften und Erhaltungszustände der Natura-Schutzgüter nicht nachhaltig beeinträchtigen.
- Alle Haupt- und Nebenbaumarten der Wald-LRT sind aktiv zu fördern oder ggf. einzubringen, insbesondere als Beitrag zum Oberstand. Dabei auch Nutzung krankheitsresistenter Sorten (z. B. von Eschen).
- Die Vitalität der Eichen in allen Wuchsklassen (Altersstufen) soll durch waldbauliche Maßnahmen gezielt gefördert werden. So sollten z. B. auch einzelne, bereits in untere Baumschichten bzw. in die Strauchschicht vorgedrungene Eichen ebenfalls lichtgestellt bzw. gefördert werden.
- Mittel- bis langfristig sollen durch Maßnahmen der Waldbewirtschaftung und –pflege, aber auch durch Nutzungsverzicht – insbesondere auf Flächen des Freistaates – höhere Anteile von LRT-Flächen mit hervorragendem Erhaltungszustand (Bewertung A) erreicht werden (Zielgröße mind. 30 %). Bestände in ungünstigen Erhaltungszuständen sind entsprechend der Ziele der Grundschutzverordnung in günstige Erhaltungszustände zu überführen.
- Maßnahmen zur Entwicklung von LRT werden auf ausgewiesenen Entwicklungsflächen umgesetzt. Bei LRT-Verlusten ist eine Wiederherstellung auch in weiteren geeigneten, noch nicht ausgewiesenen Bereichen möglich. Auch hierzu können ggf. Femellöcher mit Anpflanzungen von Hauptbaumarten, insbes. Eichen, erforderlich und sinnvoll sein.
- Eine Befahrung des Waldbodens erfolgt nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen in der Regel im Abstand von 40 m sowie idealerweise bei gefrorenem Boden.
- Pflanzenschutzmittel werden nicht ausgebracht, auch nicht zur Behandlung von Holzpoltern.

Leitlinien zur Verjüngung der Stiel-Eiche

Als ökologisch besonders bedeutsame und für die beiden LRT prägende Baumart ist die Stiel-Eiche im Gebiet nach Kräften zu fördern. Da die Naturverjüngung hierzu derzeit allein nicht ausreicht, müssen auch andere waldbauliche Methoden einbezogen werden, wobei diese in folgender Abstufung zu priorisieren sind:

- Wo möglich Förderung der Naturverjüngung, insbes. in durch Kalamitäten entstandenen Verlichtungen
- Förderung bzw. ggf. Pflanzung von Einzelexemplaren an Waldinnen- und –außenrändern mit ausreichendem Lichtgenuss (u. a. größere Wege und Schneisen)
- Sofern die erstgenannten Ansätze nicht ausreichen und andere Hauptbaumarten allein die Mindestanforderungen an den LRT absehbar nicht erfüllen können, kann eine Anlage von 0,2 bis 0,3 ha großen Lochhieben (Femeln) erfolgen, auf denen Eichen durch Saat bzw. Pflanzung eingebracht werden.

Spezielle Vorgaben für die Behandlung von Lochhieben/Femeln:

- Anlage der Lochhiebe vorzugsweise in bereits vorhandenen (kalamitätsbedingten) Verlichtungen oder in strukturarmen Dominanzbeständen standortheimischer Baumarten (z. B. Eschen- und Ahorn-Reinkulturen), nicht in weitgehend geschlossenen Altbeständen.
- In ausgewiesenen LRT und LRT-Entwicklungsflächen dürfen Lochhiebe/Femel maximal einen Flächenanteil von 10 % (z. B. insgesamt 0,5 ha auf 5 ha LRT-Fläche) innerhalb von 30 Jahren erreichen, sofern nicht ein flächenmäßig größerer Handlungsbedarf zur Gewährleistung der Erhaltungsziele laut FFH-Grundsatzverordnung erforderlich ist. Einzelfemel sollen im Regelfall jeweils mind. 2 Baumlängen (70 m) voneinander entfernt sein.
- Keine vorbereitende flächige maschinelle Bodenbearbeitung vor Einbringung der Baumarten. Bodenvorarbeiten finden ggf. streifen- bzw. punktweise statt. Auf ein flächiges Mulchen wird verzichtet.
- Durchführung einer Kulturpflege zur Regulierung der Begleitvegetation sowie Zäunung zum Schutz vor Verbiss; dabei ausschließlich mechanische Entfernung konkurrierender Gehölz- und krautiger Vegetation in unmittelbarer Nähe der Jungpflanzen. Die motormanuelle Entfernung erfolgt ggf. unter Beachtung spezieller Artenschutzbelange und lärmreduziert durch Elektrogeräte oder manuelle Verfahren
- Durchführung einer Kulturpflege, die sicherstellt, dass durch das Belassen von sog. ‚Protzen‘ (grobwüchsigen Baumindividuen) und alten Biotopbäumen als Überhälter eine ausreichende Anzahl potenzieller Biotopbäume mit wertvollen Habitatstrukturen entstehen kann bzw. Biotopbäume auf der Fläche erhalten bleiben.
- Langfristige Entwicklung des eingebrachten Eichenbestandes zu einem Mischbestand durch Zulassen und Fördern von natürlichem Aufwuchs lebensraumtypischer Baumarten innerhalb und außerhalb der Kulturfläche.